



Kantonales Naturschutzgebiet Dersbach Nr. 9.01 Schutzplan

Gemeinde Risch

Situationsplan 1:5'000

-  Zone A (engerer Schutzbereich)
-  Zone B (Umgebungsschutzbereich)
-  Flachwasserschutzzone
-  Flachwassersperrzone

RRB vom 02.11.1982 und 24.10.2023

© Amt für Raum und Verkehr Kanton Zug | 09.11.2023 | resf

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1). Für die Flachwasserschutzzonen ist zusätzlich die Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (BSV; SR 747.201.1) massgebend.

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A, eine Zone B und eine Flachwasserschutzzone. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft. Die Flachwasserschutzzone umfasst die schützenswerten Lebensräume im Uferbereich und schützt zudem die Zone A seeseitig vor schädigenden Einflüssen.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
- a) Wege oder markierte Routen dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
 - d) Die Flachwassersperrzone darf nicht mit Booten oder Sportgeräten befahren werden, ausgenommen für Unterhalts- und Pflegearbeiten sowie Berechtigte (Berufsfischerei, Fischenzinhaber/-innen und deren Pächter/-innen, Bootshauseigentümer/-innen etc.)

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.